

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Bäckers und Landwirts Hermann S. in D.
Nr. , Kreis H.,

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt in ,

gegen

die Ehefrau Henny K. geb. P. in D. Nr. ,
Kreis H.,

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

weitere Beteiligte:

- 1.) der Bauer Heinrich P. in Ka.,
- 2.) der Bauer Herbert P. in Ka.,
- 3.) die Ehefrau Clara K. geb. P. in H.,
- 4.) der Pastor Heinrich P. in V.,
- 5.) der Krankenkassenangestellte Kurt P. in He.,
- 6.) die Krankenschwester Käthe (Katharina) P. in
Se., J. str. ,
- 7.) die Ehefrau Lotte W. geb. P. in Bü.
bei Ha.,
- 8.) die Ehefrau Minna Di. geb. Bi. in
Be., Kreis Si.,
- 9.) der Bauer Friedrich S. in H.,
- 10.) der vermißte Schmied Georg S.,
- 11.) die ledige Anna P. in D. Nr. .

wegen Erteilung eines Erbscheins und eines Hoffolge-
zeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Dezember 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Thee und Müller

beschlossen:

I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in Celle vom 30. März 1954 wird auf Kosten des Antragsgegners als unzulässig verworfen, welcher der Antragstellerin auch die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat.

II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwerdeinstanz auf 19 200,-- DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Theodor P. ist am 8. April 1945 verstorben. Er war Eigentümer des im Grundbuch von D. Band I Blatt 39 und 44 eingetragenen, in D. Nr. . gelegenen Hofes von 17,10 ha mit einem Einheitswert von 19 200,- DM. Theodor P. war ledig und hat keine Abkömmlinge hinterlassen. Bei seinem Tode lebten seine Eltern nicht mehr.

Der Vater des Erblassers, von dem der Hof stammte, war zweimal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe sind drei Söhne, Heinrich, August und Hermann P., hervorgegangen, die alle vor dem Erblasser verstorben sind. Von den Abkömmlingen des Heinrich P. lebten bei seinem Tode im Jahre 1941 noch die Beteiligten zu 1) bis 3). August P., der 1931 verstorben ist, war ebenfalls verheiratet. Aus seiner Ehe sind die Beteiligten zu 4) bis 7) hervorgegangen. Hermann P. ist schon 1871 als Kind verstorben. Der zweiten Ehe des Vaters des Erblassers sind die Söhne Karl, Theodor (Erblasser) und Otto sowie die Töchter Minna, Luise und Anna (Beteiligte zu 11) entsprungen. Karl P. ist im Jahre 1937 verstorben; er hat eine Tochter, die Antragstellerin, hinterlassen. Otto P. ist für tot erklärt worden; als Sterbetag wurde der 31. Januar 1915 festgestellt. Minna P. war zweimal verheiratet und ist im Jahre 1941 gestorben. Aus ihren Ehen sind die Beteiligten



zu 8) bis 10) sowie der Antragsgegner hervorgegangen.

Die Antragstellerin hat als einziger Abkömmling des ältesten Bruders des Erblassers aus der zweiten Ehe seines Vaters den Hof in D [REDACTED] Nr. [REDACTED] als Hoferbin für sich in Anspruch genommen und bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, einen gemeinschaftlichen Erbschein über die Erben des Bauern Theodor P [REDACTED] auszustellen und ihr ein Hoffolgezeugnis zu erteilen. Das Amtsgericht hat die Beteiligten zu diesem Antrage gehört. Der Antragsgegner hat in seiner Äußerung keine Einwendungen gegen den Antrag erhoben, aber darauf hingewiesen, daß die Antragstellerin kinderlos verheiratet und bereits Eigentümerin des etwa 65 Morgen großen Hofes Nr. [REDACTED] in D [REDACTED] sei. Er hat weiter geltend gemacht, daß die Antragstellerin danach eine Existenzgrundlage besitze und der zweite Hof für sie daher lediglich eine Kapitalanlage bedeuten würde. Der Antragsgegner hat ferner vorgetragen: Bei seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1945 habe seine Tante Anna (Beteiligte zu 11) ihn bewogen, seinen Beruf als Bäcker aufzugeben und die Bewirtschaftung des Hofes Nr. [REDACTED] zu übernehmen. Diesem Wunsche habe er entsprochen. Er führe seitdem die Wirtschaft auf dem Hofe, sei verheiratet und habe einen Sohn und zwei Töchter. Da er bereits seit 8 Jahren Kapital und Arbeit in den Hof hineinsteckt habe, rege er an, den Hof auf ihn zu übertragen, um ihm und seiner Familie die Existenzgrundlage zu erhalten.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat beschlossen, dem Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Erbscheins und des Hoffolgezeugnisses stattzugeben. Es hat den Erbfall als ungerregelt angesehen, weil die Antragstellerin zur Zeit des Erbfalls bereits Eigentümerin eines Erbhofs gewesen sei und ihr deshalb die Rechte aus § 22 REG und § 42 EHFV zugestanden hätten, die sie aber nicht habe ausüben können, da die notwendigen Erklärungen dem Anerbengericht gegenüber abzugeben gewesen seien, dieses aber damals geschlossen gewesen sei. Das Amtsgericht hat angenommen, daß nach Höferecht die Antragstellerin Hoferbin geworden sei. Es hat die Antragstellerin auch als wirtschaftsfähig angesehen, weil sie auf dem Hof ihres Vaters aufgewachsen, seit 1937 mit einem Landwirt verheiratet und im Betriebe mittätig sei.

Diese Entscheidung hat der Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde angegriffen. Er hat um Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin und um die Feststellung gebeten, daß er Anerbe des Hofes Nr. ■ geworden sei. Zur Begründung des Rechtsmittels hat er unter Hinweis auf seine Stellungnahme im ersten Rechtszuge vorgetragen: Die Antragstellerin sei als Eigentümerin eines Erbhofes als Anerbin nicht in Betracht gekommen. Da sein Bruder Georg, den der Erblasser wohl als Hofnachfolger in Aussicht genommen gehabt habe, vermißt sei, habe die damalige Kreisbauernschaft ihn mit Rücksicht

auf seine Erbberechtigung zum Bewirtschafter des Hofes eingesetzt. Sein Bruder Friedrich, der an sich vor ihm zum Anerben berufen gewesen wäre, sei als solcher ebenso wie die Antragstellerin nicht in Betracht gekommen, weil auch er Eigentümer eines Erbhofs gewesen sei. Nach Erbhofrecht sei er danach Anerbe geworden. Selbst wenn aber Höferecht zur Anwendung zu kommen habe, sei er Hofnachfolger geworden. Die Antragstellerin könne nämlich weder persönlich noch sachlich als wirtschaftsfähig angesehen werden; denn einmal bewirtschaftete sie bereits einen Bauernhof und zum anderen sei das tote Inventar und der größte Teil des lebenden Inventars sein Eigentum. Er habe seit 1945 auf ein ordnungsmäßiges Entgelt für die Bewirtschaftung des Hofes verzichtet und sich mit der geringfügigen Entschädigung von monatlich 80,- DM zufrieden gegeben. Die Antragstellerin würde also als Hoferbin eine sehr große Summe an ihn zu zahlen und daneben auch noch die Abfindungen für die Miterben aufzubringen haben. Dadurch würde aber eine so große finanzielle Überbelastung der Antragstellerin eintreten, daß auch ihre sachliche Wirtschaftsfähigkeit in Frage gestellt sei. Wenn auch die Tatsache, daß er den Hof seit 1945 wie sein Eigentum bewirtschaftet habe, ihm keinen Rechtsanspruch verschaffen könne, so müsse diese doch bei der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit berücksichtigt werden, zumal da der Hof damals stark heruntergekommen gewesen sei und er ihn erst wieder in Ordnung gebracht habe. Er bitte daher, ihm das Hoffolgezeugnis zu erteilen.

Das Beschwerdegericht hat nach mündlicher Verhandlung auf dem Hofe und Anhörung eines Teiles der Beteiligten sowie eines Vertreters des Niedersächsischen Landvolks die Beschwerde zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt.

II.

Das Beschwerdegericht hat den Erbfall als unregelt angesehen, weil alle Miterben, die als Anerben in Frage gekommen seien, bereits Eigentümer eines Erbhofs gewesen seien, so daß es für den Anfall des Erbhofes auf die Ausübung des Rechts aus § 22 REG angekommen sei. Es hat angenommen, daß dieses Wahlrecht noch bis zum Inkrafttreten der Höfeordnung bestanden und die Person des Anerben daher bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig festgestanden habe. In Übereinstimmung mit dem Amtsgericht hat das Beschwerdegericht nach den Vorschriften der Höfeordnung die Antragstellerin als Hoferbin angesehen und den Standpunkt vertreten, die Tatsache, daß die Bewirtschaftung des Hofes seit dem Jahre 1945 dem Antragsgegner überlassen worden sei, bedeute noch keine von der gesetzlichen abweichende Regelung der Erbfolge, zumal da die Antragstellerin von ihrer Berufung zur

Hoferbin erst viel später Kenntnis erlangt, dann aber ihr Nachfolgerecht alsbald geltend gemacht habe.

Der Antragsgegner rügt, daß das Beschwerdegericht die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht geprüft habe, und sieht hierin ein Abweichen von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, insbesondere von seinen Entscheidungen vom 29. April 1952 (V BLW 112/51, RechtsLandw 1952, 270) und vom 20. Februar 1951 (V BLW 121/49, RechtsLandw 1951, 216). Der Antragsgegner hält deshalb die Rechtsbeschwerde auf Grund des § 24 Abs 2 Nr 1 LWVG für zulässig. Er wirft dem Beschwerdegericht vor, es an einer genügenden Aufklärung und Würdigung des Sachverhalts haben fehlen zu lassen, indem es hinsichtlich der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin überhaupt keine Ermittlungen angestellt habe, obwohl die Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin durch das Amtsgericht in der Beschwerdeinstanz ausdrücklich angegriffen worden sei. Der Antragsgegner meint, das Beschwerdegericht hätte unter diesen Umständen die Frage der Wirtschaftsfähigkeit nicht unerörtert lassen dürfen, und ist der Ansicht, dieses würde bei Prüfung der Frage zu einer anderen Entscheidung gelangt sein, da alle Ratsmitglieder der Gemeinde Derental, soweit sie Landwirte seien, die Antragstellerin nicht für befähigt hielten, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Es trifft allerdings zu, daß der erkennende Senat in den von dem Antragsgegner angezogenen Entscheidungen das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben herausgestellt und damit zugleich die Verpflichtung des Gerichts zum Ausdruck gebracht hat, die Frage der Wirtschaftsfähigkeit des zum Hofnachfolger Berufenen stets von Amts wegen zu prüfen. Ferner ist es richtig, daß das Beschwerdegericht in den Gründen seiner Entscheidung die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht erörtert hat. Daß dieses sich der Notwendigkeit der Wirtschaftsfähigkeit nicht bewußt gewesen sein sollte, kann angesichts seiner Besetzung mit drei Berufsrichtern, die auf dem Gebiete des Landwirtschaftsrechts besonders erfahren sind, kaum angenommen werden; weit näher liegt es, daß das Beschwerdegericht sich der Ansicht des Amtsgerichts angeschlossen hat, das die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin auf Grund ihres Werdegangs bejaht hat. Ob aus ihm ohne weiteres auf deren Wirtschaftsfähigkeit geschlossen werden konnte, kann hier dahingestellt bleiben. Die Tatsache, daß der Antragsgegner ihr die Wirtschaftsfähigkeit in der Beschwerdeinstanz abgesprochen hat, hätte dem Beschwerdegericht jedenfalls, wenn es diese Fähigkeit bejahte, Veranlassung geben müssen, in den Gründen seiner Entscheidung darzulegen, worauf

sich diese Auffassung stützt. Der erkennende Senat hat in seiner zu § 21 Abs 1 LVO BZ ergangenen Entscheidung vom 30. Oktober 1951 (V BLw 35,50) die Angabe der Gedankengänge des Beschwerdegerichts bezüglich der Wirtschaftsfähigkeit gefordert, weil sonst nicht nachprüfbar ist, ob das Ergebnis der Ermittlungen erschöpfend berücksichtigt worden und bei seiner Würdigung auch kein Denkfehler unterlaufen ist. Da das Beschwerdegericht zu der Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin überhaupt nicht Stellung genommen hat, fehlt es insoweit an der in § 21 Abs 1 LWVG vorgeschriebenen Begründung (vgl Wöhrmann-Herminghausen. LWVG, § 21 Anm II, 2; Lange-Wulff, LWVG, § 21 Anm V). Es läßt sich daher nicht beurteilen, ob das Beschwerdegericht das Vorbringen des Antragsgegners bezüglich der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin gewürdigt und aus welchen Gründen es bejahendenfalls eine weitere Aufklärung dieser Frage nicht für erforderlich erachtet hat, obwohl nach dem Akteninhalt irgendwelche Ermittlungen in dieser Hinsicht nicht angestellt worden sind. Es besteht infolgedessen immerhin die Möglichkeit, daß das Beschwerdegericht es an einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts hat fehlen lassen und zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, wenn es seiner Ermittlungspflicht genügt hätte. Nach den von dem Antragsgegner angezogenen Entscheidungen des erkennenden Senats bedurfte die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin jedenfalls einer

Prüfung von Amts wegen. Da sich das Beschwerdegericht zu ihr überhaupt nicht geäußert hat, steht dahin, worauf dies zurückzuführen ist. Diese Frage kann auch auf sich beruhen. Die Rechtsbeschwerde würde nämlich selbst dann nicht zulässig sein, wenn das Oberlandesgericht die Wirtschaftsfähigkeit nicht für erforderlich gehalten haben und damit von den angezogenen Entscheidungen des erkennenden Senats abgewichen sein sollte.

Daraus, daß einer der Tatbestände des § 24 Abs 1 und 2 LwVG gegeben ist, folgt allein noch nicht die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Diese setzt vielmehr weiter voraus, daß der Rechtsbeschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung in einem Recht beeinträchtigt ist. Daran fehlt es hier.

Soweit es sich um den von dem Amtsgericht in Aussicht genommenen gemeinschaftlichen Erbschein handelt, hat der Antragsgegnerebensowenig wie einer der anderen Miterben den Beschluß des Amtsgericht beanstandet.

Der Antragsgegner hat sich lediglich gegen die Erteilung des beantragten Hoffolgezeugnisses gewandt und sich im zweiten Rechtszuge auf den Standpunkt gestellt, daß er Anerbe des Hofes nach Erbhofrecht geworden sei. Das Beschwerdegericht hat demgegenüber den Erbfall als beim Inkrafttreten der Höfeordnung ungeregelt angesehen und ihn deshalb nach

Höferecht beurteilt. Es hat tatsächlich festgestellt, daß alle als Anerbe in Betracht gekommenen Beteiligten Eigentümer eines Erbhofs gewesen seien und daher der Anerbe nicht festgestanden habe, weil die zunächst Berufenen beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch die Möglichkeit gehabt hätten, von ihrem Erklärungsrecht aus § 22 Abs 2 REG Gebrauch zu machen. Damit ist das Beschwerdegericht der Rechtsprechung des erkennenden Senats gefolgt (vgl z.B. Beschluß vom 22. September 1953, V BLw 31/53, und die dort angeführten weiteren Entscheidungen) und der gegenteiligen Ansicht des Antragsgegners entgegengetreten, daß jeder Eigentümer eines Erbhofes ohne weiters als Anerbe ausgeschieden sei. Der Antragsgegner hat insoweit auch keine Rügen gegen die angefochtene Entscheidung erhoben. Offensichtlich hält er selbst sie in diesem Punkte jetzt für richtig; denn andernfalls würde er sie sicher auch in dieser Hinsicht bemängeln und sich nicht auf die Rüge beschränkt haben, daß das Beschwerdegericht die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht geprüft habe. Auch der Antrag des Antragsgegners in der Rechtsbeschwerdeinstanz deutet darauf hin, daß er gegen die Anwendung des Höferechts nichts mehr einzuwenden hat. Er begehrt nämlich lediglich die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht, womit er nach der Rechtsbeschwerdebegründung die Nachprüfung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin in der Tatsacheninstanz erreichen will. Der

Antragsgegner will also offensichtlich klargestellt wissen, daß die Antragstellerin mangels Wirtschaftsfähigkeit als Hoferbin nach Höferecht auszuscheiden hat. Durch die Erteilung des in Aussicht genommenen Hoffolgezeugnisses würde der Antragsgegner indessen selbst dann nicht beschwert sein, wenn die Antragstellerin tatsächlich nicht wirtschaftsfähig sein sollte. Nach § 6 Abs 4 HöfeO gehen vollbürtige Geschwister den halbbürtigen vor. Zum Hoferben sind danach die aus der zweiten Ehe des Vaters des Erblassers stammenden Kinder und deren Abkömmlinge vor den Halbgeschwistern des Erblassers berufen. Im Bezirk des Amtsgerichts Holzminden gilt Ältestenrecht (vgl Gemeinschaftliche Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. September 1940 DJ S 11097). Wenn die Antragstellerin wegen Wirtschaftsunfähigkeit nicht Hoferbin geworden sein sollte, würden daher die Abkömmlinge der 1941 verstorbenen Minna P. aus ihren beiden Ehen in erster Linie zum Hofnachfolger berufen sein, wobei dem männlichen Geschlecht der Vorrang zukommen würde (§ 6 Abs 1 Satz 3 HöfeO). Auf diese Rechtslage will der Antragsgegner sich offensichtlich auch berufen; denn sein Streben geht ja letzten Endes dahin, selbst als Hofnachfolger der strittigen Besetzung anerkannt zu werden. Dabei übersieht er indessen, daß er nicht der nächstberufene Hofnachfolger sein würde. In der Beschwerdeinstanz hat der Antragsgegner selbst vorgetragen, nach Erbhofrecht würde an sich sein Bruder Friedrich

vor ihm zum Anerben berufen sein, doch scheide dieser als solcher aus, weil er bereits Eigentümer eines Erbhofs sei. Er hat danach die Bauernfähigkeit und damit die Wirtschaftsfähigkeit seines Bruders Friedrich nicht nur nicht in Zweifel gezogen, sondern als gegeben angesehen. Ist Friedrich S. aber wirtschaftsfähig, so würde ihm der Hof als Hoferbe zugefallen sein, wenn die Antragstellerin mangels Wirtschaftsfähigkeit als Hofnachfolgerin nicht in Betracht kommen sollte. Dem Anfall des Hofes an Friedrich S. würde nämlich nach Höferecht nicht entgegenstehen, daß er bereits Eigentümer eines Hofes ist. Die Höfeordnung enthält keine dem § 22 REG entsprechende Bestimmung, daß als Hoferbe ausscheidet, wer bereits einen Hof besitzt (vgl. Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht, § 9 Anm I; Lange-Wulff, Höfeordnung, 4. Aufl. § 9 Anm 127). Durch die Erteilung des beantragten Hoffolgezeugnisses könnte danach, falls die Antragstellerin als Hofnachfolgerin nicht in Frage kommen sollte, nur Friedrich S., nicht aber auch der Antragsgegner beschwert sein; denn dieser käme als Hoferbe ohnehin nicht in Frage; ein Hoffolgezeugnis, das unrichtigerweise die Antragstellerin als Hoferbin auswies, würde also kein Recht des Antragsgegners beeinträchtigen. Er ist daher durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert. Falls die Antragstellerin mangels Wirtschaftsfähigkeit nicht Hoferbin geworden sein sollte, könnte nur Friedrich S. die Unrichtigkeit des Hoffolge-

zeugnisses geltend machen oder auf Grund des § 37 Abs 1 Buchst f LVO die Feststellung beantragen, daß er Hof-erbe geworden ist.

Da es hiernach an einer sachlichen Beschwer des Antragsgegners fehlt, mußte die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LWVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock